

Anlage 2 zum Trägerrundschreiben 09/20

Weiterführung und Wiederaufnahme der Berufssprachkurse

Um die Weiterführung und Wiederaufnahme der Sprachförderung des Bundes während der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einhaltung von Infektionsschutz- bzw. Hygienestandards (insbesondere von landes- und kommunalrechtlichen Auflagen) zu unterstützen, hat das Bundesamt ein umfangreiches Maßnahmenbündel bestehend aus Flexibilisierungen und Zuschüssen beschlossen.

Die Regelungen zur Durchführung von Berufssprachkursen gelten sowohl für die Wiederaufnahme vormals unterbrochener Kurse als auch für den Start neuer Kurse ab dem 01.07.2020. Beide Optionen sind bis zum 31.12.2020 beschränkt. Über eine etwaige Fortsetzung wird auf der Basis der bis dahin eingetretenen Entwicklungen rechtzeitig entschieden. Die Träger erhalten so Planungssicherheit.

Inhaltsübersicht

Kursdurchführung	1
Wiederaufnahme von Kursen, insbesondere Mitteilung des neuen Kursendes der Teilnehmenden an die Arbeitsverwaltung	2
Meldepflichten	2
Kennzeichnung von Kursen mit virtuellem Klassenzimmer in KURSNET	2
Meldung von Schulungsstätten bei Unterricht in Teilgruppen/im virtuellen Klassenzimmer	3
Aktualisierung des Kursmeldeformulars	3
Feststellung der Anwesenheit im virtuellen Klassenzimmer	3
Aktualisierung der Unterschriftenliste	4
Gewährung einer Zulage für Kursabschnitte ab 01.07.2020	4
Ergänzung der Abrechnungsrichtlinie DeuFöV um Regelungen zur Pandemiezulage	5
Genehmigungsverfahren für virtuelle Klassenzimmer	6
Fehlzeiten	6
Fahrkosten	6
Verlängerte Frist bei der anteiligen Rückerstattung des Kostenbeitrags	7
Berufssprachkursbegleitende Kinderbetreuung	7
Online-Tutorien	7
Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz	7

Kursdurchführung

Die Träger können Kurse als Präsenzunterricht in unterschiedlichen Formaten, als virtuelles Klassenzimmer oder als Kombination aus virtuellem Klassenzimmer und Präsenzunterricht anbieten. Eine ausführliche Darstellung der möglichen Kursmodelle entnehmen Sie Anlage 1.

Ein Kurs gilt auch bei Teilung in mehrere Gruppen als ein Kurs im Sinne der Abrechnungsrichtlinie (AbrRL). Die zulässige Höchstteilnehmendenzahl darf unter Berücksichtigung sämtlicher Teilnehmenden am jeweiligen Modell nicht überschritten werden.

Die für die allgemeine oder spezielle Garantievergütung in der Abrechnungsrichtlinie vorgesehene Mindestteilnehmendenzahl richtet sich nach der Gesamtzahl der Teilnehmenden der gesamten Kursgruppen, die am ersten Unterrichtstag der jeweiligen Kursgruppe (ggf. im virtuellen Klassenzimmer) anwesend sind.

In der Kursmeldung, in der elektronischen Anwesenheitsliste und im Abrechnungsbogen führt der Kursträger stets alle Teilnahmeberechtigten aller Teilgruppen auf.

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass Teilnehmende zwischen den Teilgruppen wechseln. In Einzelfällen – beispielweise, wenn eine Kursteilnahme wegen fehlender Kinderbetreuung oder Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe anders nicht ermöglicht werden kann – kann eine Ausnahme dieser Regel vom Außendienst genehmigt werden.

Wiederaufnahme von Kursen, insbesondere Mitteilung des neuen Kursendes der Teilnehmenden an die Arbeitsverwaltung

Die unterbrochenen Kurse sollen in vollem Umfang wieder aufgenommen werden. Bitte unterrichten Sie die Jobcenter und Arbeitsagenturen unbedingt zeitnah über das neue Kursende der Teilnehmenden. Kann ein Kurs nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem 01.07.2020 wieder aufgenommen werden, ist unverzüglich der zuständige Außendienstmitarbeitende des BAMF zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

Das Verfahren der Wiederaufnahme von Kursen gilt wie in Anlage 2 Punkt 2 TRS 07/20 beschrieben. Das Formular „Angaben zur Wiederaufnahme des Berufssprachkurses“ wurde gemäß der im vorliegenden Trägerrundschreiben aufgeführten Regelungen aktualisiert. Es ist ab dem 01.07.2020 [unter folgendem Link](#) auf der Website des Bundesamts abrufbar. Achten Sie darauf, dass Sie für Kurse, die ab dem 01.07.2020 wieder aufgenommen werden, das aktualisierte Formular verwenden. Es ist weiterhin möglich, über das Formular eine Erhöhung der Gesamt-UE des Kurses zu beantragen, sofern dies erforderlich ist.

Meldepflichten

Den bislang ausgesetzten Meldepflichten der Kursträger ist zum 01.07.2020 wieder nachzukommen. Zusätzlich ist, wie oben beschrieben, das neue Kursende mitzuteilen. [Hier](#) können Sie die Übersicht „Meldungen bei der Durchführung von Berufssprachkursen“ von der Website abrufen. Für die Ermittlung von Abbrüchen aufgrund 30% Fehlzeit nach § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV bzw. bei Überschreitung der 12 Tage Regelung nach § 4 Abs. 2 wird der Unterbrechungszeitraum von 16.03.2020 bis 01.07.2020 nicht betrachtet.

Kennzeichnung von Kursen mit virtuellem Klassenzimmer in KURSNET

Findet ein Kurs vollständig oder teilweise im virtuellen Klassenzimmer statt, ist dies in KURSNET im Veranstaltungstitel mit „virtuelles Klassenzimmer“ bzw. mit „teilweise im virtuellen Klassenzimmer“ zu kennzeichnen. Beispielsweise lautet der Veranstaltungstitel für

einen C1-Kurs, der teilweise im virtuellen Klassenzimmer stattfindet, dementsprechend „Berufssprachkurs Ziel C1 – teilweise im virtuellen Klassenzimmer“. Wenn Sie den Teilnehmenden die technische Ausstattung bereitstellen können, halten Sie das bitte in der Kategorie „Inhalte“ als erstes fest, mit der Formulierung „technische Ausstattung kann bereit gestellt werden“.

Die Aktualisierung des Kursangebots in KURSNET ist nicht nur in Ihrem eigenen Interesse, sondern auch Teil der rechtlichen Pflichten als zugelassener Träger für die Berufssprachkurse.

Meldung von Schulungsstätten bei Unterricht in Teilgruppen/im virtuellen Klassenzimmer

Sofern der Unterricht (teilweise) im virtuellen Klassenzimmer stattfindet, muss im Regelfall für alle Teilnehmenden die Erreichbarkeit des Kursortes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in angemessener Zeit sichergestellt sein, um eine eventuelle Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu ermöglichen. Bei Teilgruppen darf der Präsenzunterricht für beide Teilgruppen nur an einer Schulungsstätte stattfinden.

Sofern der Kurs komplett im virtuellen Klassenzimmer durchgeführt wird (Modell 2) ist als Schulungsstätte diejenige Schulungsstätte zu melden, an der der Kurs bei einer Durchführung im Präsenzunterricht stattfinden würde.

Aktualisierung des Kursmeldeformulars

Das Kursmeldeformular erscheint ab dem 01.07.2020 überarbeitet, da Informationen zum virtuellen Klassenzimmer einbezogen werden. Es ist für alle Kurse zu verwenden, die ab dem 01.07.20 beginnen. Für alle vor dem 01.07. begonnenen Kurse ist die bisher verwendete Kursmeldung weiterhin zu nutzen. Auf der ersten Seite ist nun anzugeben, ob der Kurs im Präsenzunterricht, teilweise oder vollständig im virtuellen Klassenzimmer durchgeführt wird. Falls der Kurs mindestens anteilig auch im virtuellen Klassenzimmer durchgeführt wird, sind weitere Angaben auf Seite 5 zu tätigen. Das neue Formular finden Sie in Anlage 3 und ab 01.07.2020 auf unserer Website. In Anlage 4 finden Sie die aktualisierten Ausfüllhinweise zum Kursmelde-Formular.

Feststellung der Anwesenheit im virtuellen Klassenzimmer

Die Anwesenheit der Teilnehmenden im virtuellen Klassenzimmer ist pro Unterrichtstag per Einwahlprotokoll oder mittels eines gut lesbaren Screenshots nachzuweisen. Es muss neben dem Live-Bild (kein Avatar) auch Name und Vorname in lateinischer Schrift sämtlicher am virtuellen Unterricht teilnehmenden Personen sowie Datum und Uhrzeit hervorgehen. Dazu ist von allen Teilnehmenden eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen und beim Träger vorzuhalten. Fehlende, unvollständige oder nicht lesbare Screenshots werden für die betreffenden Personen analog zu fehlenden Unterschriften auf der Unterschriftenliste behandelt und führen zur Abrechnung als unentschuldigte Fehlzeiten.

Bei abwechselndem Unterricht in Präsenz und im virtuellen Klassenzimmer sind zwei Unterschriftenlisten zu führen. Die Teilnehmenden verbleiben durchgängig auf der Unterschriftenliste ihrer Gruppe. Der Übertrag der täglichen Anwesenheit findet dagegen in eine elektronische Anwesenheitsliste statt, wo alle Teilnehmenden zusammen aufzuführen sind.

Findet das virtuelle Klassenzimmer beim Kursträger statt, wird die Anwesenheit wie gewohnt durch eine Unterschrift der Teilnehmenden im Signaturfeld bestätigt. Der Nachweis mittels Screenshot ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Aktualisierung der Unterschriftenliste

Zusätzlich wurde das Formular „Anhang zur Anwesenheitsliste – tägliche Signatur“ (Unterschriftenliste) aktualisiert. Hier sind die Anwesenheiten der Teilnehmenden und die Bestätigungen der Lehrkräfte über den erteilten Unterricht zu dokumentieren. Im Rahmen eines Berufssprachkurses, der über mehrere Monate absolviert wird, kann es zu Einsätzen mehrerer Lehrkräfte kommen, deren Signatur in den Unterschriftenlisten nicht mit den gemeldeten Namen der vorgesehenen Lehrkräfte laut Kursmeldung zu identifizieren sind. Um zeitaufwändige Rechercharbeiten bei der Bearbeitung der Schlussabrechnung zu vermeiden, soll das neu eingeführte Tabellenblatt "Lehrkräfte" helfen, die Unterschriften der Lehrkräfte eindeutig zuordnen zu können. Verzögernde Nachfragen beim Kursträger zur Identität der Lehrkräfte werden dadurch verhindert. Zusätzlich eingeführt ist eine Unterschriftenzeile für Fachdozenten, die in Berufssprachkursen des fachspezifischen Unterrichts oder in Anerkennungskursen zur Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses eingesetzt sind. Die aktualisierte Unterschriftenliste finden Sie in Anlage 5.

Gewährung einer Zulage für Kursabschnitte ab 01.07.2020

Um die Mehraufwendungen bei der Kursdurchführung nach den Unterrichtsmodellen (1-5) gemäß Anlage 1 zu kompensieren, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingte Einhaltung von Infektionsschutz- bzw. Hygienestandards (insbesondere landes- und kommunalrechtlicher Auflagen) entstehen, können die Kursträger auf Antrag für jeden zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 neu beginnenden Kursabschnitt von 100 UE eine Zulage in Höhe von 1.500 € für je 100 absolvierte UE erhalten. Der Mehraufwand ist im Antrag auf Pandemiezulage zu bestätigen. In der aktuellen Situation entstehen auch für die Lehrkräfte didaktisch-methodische Mehraufwände. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, dass diese Mehraufwände der Lehrkräfte bei der Vergütung der Lehrkräfte seitens der Träger angemessen berücksichtigt werden.

Mögliche Verwendungen der Zulage können umfassen:

- Wirtschaftlichere Kursdurchführung bei abgesenkter Teilnehmendenzahl
- Anmietung größerer Unterrichtsräume, Teilkompensation erhöhter Mietkosten bei Unterricht in mehreren Kursräumen
- Beschaffung technischer Ausstattung (Hardware / Software / Lizenzen) zur Durchführung von Berufssprachkursen mit technischer Unterstützung, z. B. Verleih an Teilnehmende

- Teilkompensation von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden für Kursorganisation (z. B. Neuorganisation der Kurszusammensetzung bei Teilgruppen, Neuorganisation des Lehrkräfteeinsatzes, der Raumnutzung sowie der Kurs- und Pausenzeiten)
- Honorierung von Mehrarbeit der Lehrkräfte
- Zusätzliche Schulung des Personals (z. B. Umgang mit Online-Medien etc.)

Ausgenommen von der Zulage sind Berufssprachkurse der Kursarten gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 DeuFöV (Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe), da sie mit drei Teilnehmenden starten können.

Aufgrund der Möglichkeit, mit sieben Teilnehmenden starten zu können (spezielle Garantievergütung), sind folgende Kursarten im Regelfall von der Pandemiezulage ausgenommen:

- Kurse in Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial gemäß § 6 AbrRL DeuFöV
- Kurse für spezielle Zielgruppen gemäß § 37 AbrRL DeuFöV
- Kurse gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 DeuFöV (Gewerbe/Technik, Einzelhandel)

Sollten wider Erwarten in diesen drei Kursarten im Einzelfall Mehraufwände durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingte Einhaltung von Infektionsschutz- bzw. Hygienestandards (insbesondere landes- und kommunalrechtlicher Auflagen) entstehen, die durch die spezielle Garantievergütung nicht kompensiert werden können, kann unter Darlegung der besonderen Gründe ein Antrag auf Pandemiezulage gestellt werden.

Die Zulage wird mit dem „Antrag auf Pandemiezulage in Berufssprachkursen“ (vgl. Anlage 6) postalisch beim Bundesamt, Referat 83A, beantragt. Als Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage gelten u. a.:

- Erklärung des Kursträgers, dass ihm aufgrund der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einhaltung von Infektionsschutz- bzw. Hygienestandards (insbesondere von landes- bzw. kommunalrechtlichen Auflagen) Mehraufwendungen bei der Kursdurchführung entstehen, für deren Kompensation er die Pandemiezulage benötigt. Dabei muss der Kursträger auch bestätigen, dass er den Kurs nach einem der fünf Modelle gemäß Anlage 1 des Trägerrundschreibens 09/20 durchführt.
- Eine erfolgte Meldung des Kurses mit Kursbeginnmeldung.
- Nachweis der 100 absolvierten UE mit unterzeichneten Ausdrucken der elektronischen Anwesenheitsliste.
- Einreichung des vollständigen Antrags innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des jeweiligen 100 UE-Kursabschnitts.

Ergänzung der Abrechnungsrichtlinie DeuFöV um Regelungen zur Pandemiezulage

Die Abrechnungsrichtlinie wurde um § 24a Pandemiezulage ergänzt:

§ 24a Pandemiezulage

Für Kursabschnitte von 100 Unterrichtseinheiten, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 beginnen und die ordnungsgemäß nach einem der fünf Modelle gemäß Anlage 1 des Trägerrundschreibens 09/20 durchgeführt werden, kann auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen

eine Pandemiezulage gemäß Anlage 3 V gewährt werden. Der Antrag auf Pandemiezulage muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des jeweiligen Kursabschnitts von 100 Unterrichtseinheiten eingereicht werden (Ausschlussfrist). Ausgenommen von diesen Regelungen sind Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 DeuFöV.

Ebenfalls wurde Anlage 3 der Abrechnungsrichtlinie um Punkt V) Pandemiezulage erweitert. Die ergänzte Abrechnungsrichtlinie ist ab dem 01.07.20 [auf der Website des Bundesamts](#) abrufbar.

Genehmigungsverfahren für virtuelle Klassenzimmer

Ein Teil der pandemiebedingt unterbrochenen Kurse konnte in den letzten Wochen erfolgreich im virtuellen Klassenzimmer fortgeführt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass für die qualitativ hochwertige Durchführung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer einige Voraussetzungen unabdingbar sind. Daher müssen Träger für neu startende Kurse ab dem 13.07.2020 bzw. Kurse, die ab dem 13.07.2020 wieder aufgenommen werden und die teilweise oder vollständig im virtuellen Klassenzimmer durchgeführt werden, eine Genehmigung des Bundesamts für die Durchführung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer nachweisen. Kurse, die vor dem 13.07.2020 bereits im virtuellen Klassenzimmer wieder aufgenommen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Das Antragsformular finden Sie in Anlage 7, die Bewertungskriterien in Anlage 8. Beide Dokumente sind ebenfalls auf der Website abrufbar.

Wir empfehlen, den Antrag für die Durchführung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer frühzeitig, mindestens aber eine Woche vor geplanter Wiederaufnahme bzw. Kursbeginnmeldung beim zuständigen Außendienstmitarbeitenden des Hauptstandorts einzureichen.

Fehlzeiten

Die in Anlage 2 des TRS 07/20 kommunizierten Gründe für entschuldigte Fehlzeiten gelten weiterhin und wurden nunmehr in den Fehlzeitenkatalog aufgenommen. Abweichend vom TRS 07/20 ist bei Abwesenheit wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ab dem 01.07.2020 ein ärztliches Attest vorzulegen. Diese Personengruppe soll vorrangig in ein virtuelles Kursangebot verwiesen werden. Die Kursteilnahme in physischer Präsenz ist freiwillig auch bei Erfüllung der Merkmale der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe möglich. Den aktualisierten Fehlzeitenkatalog (Anlage 1 zur AbrRL DeuFöV) finden Sie in Anlage 9 und auf unserer Website.

Fahrkosten

Die in Anlage 2 des TRS 07/20 kommunizierten Regelungen zur Fahrkostenerstattung bei der Wiederaufnahme von unterbrochenen Kursen gelten weiterhin. Finden Kurse vollständig im virtuellen Klassenzimmer statt, können auf Antrag Fahrkosten zur Zertifikatsprüfung gemäß § 41 Absatz 5 AbrRL DeuFöV erstattet werden.

Verlängerte Frist bei der anteiligen Rückerstattung des Kostenbeitrags

Für alle Personen, deren Teilnahmeberechtigung zwischen dem 17.03.2018 und dem 16.09.2020 ausgestellt wurde, gilt zum Ausgleich möglicher und tatsächlicher pandemiebedingter Benachteiligungen abweichend von § 4 Absatz 6 DeuFöV eine verlängerte Frist von 30 Monaten, um zur hälftigen Erstattung des Kostenbeitrags das Bestehen der Zertifikatsprüfung nachzuweisen.

Berufssprachkursbegleitende Kinderbetreuung

Sofern eine Kinderbetreuung gemäß der lokal geltenden Regelungen möglich ist, erfolgt auch die Förderung durch das Bundesamt nach den bekannten Kriterien. Die Auszahlung der Förderung ist abhängig von der einmaligen Vorlage einer formlosen Bestätigung (z.B. E-Mail) des örtlichen Jugendamtes oder Gesundheitsamtes, dass und ab wann die Kinderbetreuung wieder möglich ist und die ggf. Auflagen oder Empfehlungen für die Umsetzung enthält. Die Bestätigung ist ab dem 01.07.2020 vor der Wiederaufnahme der Kinderbetreuung bzw. vor Beginn der Kinderbetreuung bei neu startenden Kursen unter Angabe der Kursnummer dem zuständigen Hauptstandort vorzulegen.

Online-Tutorien

Online-Tutorien werden ab dem 01.07.2020 für unterbrochene Berufssprachkurse nicht mehr finanziert.

Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Solange die aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht vorschreiben, ist zudem grundsätzlich der Geltungsbereich des SodEG eröffnet. Der Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt, solange Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen (§ 2 Satz 2 und 3 SodEG). Eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 2 und 3 SodEG liegt auch vor, sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurden und sich dies unmittelbar oder mittelbar ungünstig auf das Angebot des sozialen Dienstleisters auswirkt. Soweit die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 SodEG vorliegen und sie ihren Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig sichern können, können Integrations- und Berufssprachkursträger, die die Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten müssen, daher einen Zuschuss vom Bundesamt erhalten. Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG endet grundsätzlich zum 30. September 2020 (§ 5 Satz 3 SodEG).